

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.105 vom 23. April 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2013.105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.105)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.105 du 23 avril 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.105 del 23 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes; § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur StPO). Die Beschwerdeführerin hat sich mit ihrer Strafanzeige vom 17. Februar 2012 als Straf- und Privatklägerin konstituiert. Sie ist damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. Die Kognition ist frei (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Strafuntersuchungen können, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, nur gegen natürliche Personen geführt werden. Eine Strafanzeige kann sich demnach nicht gegen ■die ehemalige Abteilung Kindes- und Jugendschutz■ richten, sondern allenfalls gegen dort tätige Personen. Der Staatsanwalt hat die Nichtanhandnahmeverfügung mit Bezug auf die Mitarbeitenden erlassen, welche mit der Angelegenheit betraut gewesen waren. Der so festgelegte Personenkreis ist von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet worden. Die Nichtanhandnahmeverfügung ist hinsichtlich der erfassten Personen nicht zu beanstanden.

1.3 Soweit die Beschwerdeführerin formelle Punkte moniert, dringt sie nicht durch. Die Akteneinsicht wurde der Beschwerdeführerin nachweislich gewährt (Vernehmlassung Staatsanwalt S. 1/2). Zum Vorwurf der Rechtsverzögerung ist festzuhalten, dass eine entsprechende Rüge mit dem Beschwerdeentscheid BES.2013.54 vom 12. August 2013 bereits beurteilt worden ist. Der Staatsanwaltschaft war in Gutheissung der Beschwerde Frist gesetzt worden, bis zum 20. September 2013 einen Entscheid über den Abschluss bzw. Fortgang des Strafverfahrens betreffend die leitenden oder angestellten Personen der AKJS zu treffen oder eine Nichtanhandnahmeverfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Dem ist sie mit dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung innert Frist nachgekommen. Welcher Nachteil sich für die Beschwerdeführerin aus der Aufteilung der Verfahren ergeben sollte, wird mit der Beschwerde nicht begründet und ist unerfindlich. Soweit verlangt wird, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch auf G\_\_\_\_ hätte ausdehnen müssen, wird von der Beschwerdeführerin verkannt, dass bezüglich G\_\_\_\_ bereits am 27. Februar 2013 eine Nichtanhandnahmeverfügung ergangen ist.

Fehl geht das Argument der Beschwerdeführerin, dass anstelle einer Nichtanhandnahmeverfügung zumindest eine Einstellungsverfügung hätte ergehen müssen. Dass dem nicht so ist, konnte der Begründung des im Parallelverfahren ergangenen Beschwerdeentscheids BES.2013.23/24/25 vom 5. August 2013 entnommen werden (dort

E. 3.7). Auf jene Erwägungen kann mit den folgenden Ergänzungen verwiesen werden. Dem Argument der Beschwerdeführerin, dass sich aus der Ausführlichkeit der Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung ergebe, dass kein klarer Fall im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO vorliege, entgegnet der Staatsanwalt, die Verfügung sei deshalb so ausführlich begründet worden, weil er mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels gerechnet habe. Die Beschwerdeführerin hat im fraglichen Kontext schon eine Vielzahl von Justizverfahren mitbestritten. Die Entscheidung des Staatsanwalts, seine Verfügung allenfalls länger als üblich zu begründen, ist unter keinem Titel zu beanstanden. Angesichts der von einem Rechtsanwalt verfassten Strafanzeige, womit ein verzweigter Familienzwist wiedergegeben und zahlreiche Rechtsbestimmungen thematisiert werden (auf 30 Seiten), erweist sich die Nichtanhandnahmeverfügung als angemessen begründet. Im Gegensatz zu dem von der Beschwerdeführerin angeführten Bundesgerichtsentscheid 1B\_365/2011 vom 30. September 2011 lagen der angefochtenen Verfügung weder detaillierte Sachverhaltsabklärungen noch derartige Rechtsausführungen zugrunde. Ebenso wenig zu überzeugen vermögen die übrigen sich auf formelle Punkte beziehenden Ausführungen der Beschwerdeführerin. Nicht Gegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens kann der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin als angeblich erniedrigend kritisierte Umgang von Mitarbeitenden der AKJS mit der Beschwerdeführerin sein. Zu überprüfen ist nur die angefochtene Verfügung des Staatsanwalts (vgl. obige Ausführungen).

## E. 2

Inhaltlich liegt dem Verfahren bekanntlich folgender Anzeigesachverhalt zugrunde: F\_\_\_\_\_ und E\_\_\_\_\_ hätten am 19. Dezember 2011 F\_\_\_\_\_s zehnjährigen Bruder H\_\_\_\_\_ von der Schule abgeholt. Anschliessend hätten sie ihn der Amtsstelle der Abteilung Kindes- und Jugendschutz zugeführt. Von dort aus hätten sie H\_\_\_\_\_ in das gemeinsame Logis von E\_\_\_\_\_ und F\_\_\_\_\_ an der I\_\_\_\_\_strasse in Basel geleitet. Die folgenden drei Nächte habe H\_\_\_\_\_ nicht am Wohnort seiner Eltern an der J\_\_\_\_\_strasse, sondern in der Wohnung seiner Schwester verbracht. Auf diese Weise sei H\_\_\_\_\_ der Obhut seiner Mutter, der Beschwerdeführerin, entzogen worden. G\_\_\_\_\_ habe die Abholung organisiert, koordiniert und allenfalls selbst daran mitgewirkt. Alle drei Personen hätten sich dadurch möglicherweise der Kindesentführung gemäss Art. 183 Ziff. 2 StGB oder der Entziehung von Unmündigen gemäss Art. 220 StGB schuldig gemacht. Indem ■die AKJS, ohne mit den Betroffenen zu sprechen, H\_\_\_\_\_ in die Obhut der Jugendlichen übergab und in der Folge sich weigerte, den Aufenthaltsort von H\_\_\_\_\_ der Mutter bekannt zu geben■, könnten sich die Beteiligten gemäss Strafanzeige ebenfalls der Entziehung von Unmündigen strafbar gemacht haben.

Dass sich diese Vorwürfe strafrechtlich in mehrfacher Hinsicht als haltlos erweisen, wurde mit dem Beschwerdeentscheid BES.2013/23/24/25 einlässlich dargelegt. Bereits der objektive Tatbestand der genannten Tatbestände fehlt (unter anderem, weil die Beschwerdeführerin ausdrücklich damit einverstanden war, dass H\_\_\_\_\_ eine Nacht bei seiner Schwester verbringt). Auf die Erwägungen, die für das vorliegende Verfahren entsprechend gelten, kann grundsätzlich verwiesen werden (E.3.2 bis 3.5). Die Mitarbeitenden der damaligen AKJS hatten den gesetzlichen Auftrag, bei Gefährdungsmeldungen Abklärungen vorzunehmen (§ 26 des damals geltenden Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz in seiner Version wirksam bis 31. Dezember 2012). Die Gefährdung H\_\_\_\_\_s war nicht nur in der Eskalationssituation in der Familie von A\_\_\_\_\_ am Wochenende des 17. Dezember 2011 zu

erblicken, sondern auch in der Tatsache, dass beide Eltern die Wohnung verlassen haben, ohne sich um H\_\_\_\_\_ zu kümmern. Die Prinzipien des Kindesschutzes verlangen, dass seitens der Behörden möglichst rasch, nachhaltig und fachlich korrekt, jedoch mittels möglichst geringer Eingriffe in Elternrechte und Familienstrukturen gehandelt wird. Es gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität. Vorrang hat die private Verantwortung vor dem behördlichen Eingreifen (Breitschmid, in: Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 5. Auflage 2014, Art. 307 N 4). H\_\_\_\_\_s Unterbringung bei seiner Schwester angesichts seiner Weigerung, zur Beschwerdeführerin zurück zu kehren, stellte im konkreten Fall zweifellos den geringsten Eingriff in die Elternrechte dar. Von Kindsentführung oder Entziehung von Unmündigen kann keine Rede sein. Erst recht fehlt es am objektiven Tatbestand der Entführung, wenn H\_\_\_\_\_ ohne jeglichen Zwang, sondern auf behördliche Einladung hin, die ihm von seiner Schwester übermittelt wurde, zur gesetzlich vorgesehenen Anhörung auf der AKJS erschienen ist. Abklärungen und H\_\_\_\_\_s Anhörung waren durch die Untersuchungsbefugnisse gemäss § 29 des genannten Gesetzes gedeckt. Eine Verfügung musste entgegen der Beschwerdeführerin in einer solchen Situation nicht erlassen werden. Abgesehen davon wäre der Nichterlass einer Verfügung kein Straftatbestand, sondern wäre mit Mitteln des Verwaltungsrechts anzufechten.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.